

Informationen für unsere Mandanten

ULF VON SOTHEN M.B.A. (WALES)
RECHTSANWALT, STEUERBERATER,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MONIKA DIRKSEN-SCHWANENLAND
RECHTSANWÄLTIN, STEUERBERATERIN,
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT

KATHARINA PAARE
RECHTSANWÄLTIN,
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

18. März 2020
mDS/KP/vS/10000

Corona – Hilfen für Selbständige und Kleinunternehmer

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Selbständige und Kleinunternehmer trifft es momentan am Härtesten. Während die Einnahmen wegbrechen, laufen die Kosten weiter: Die Umsatz- und Einkommensteuer, die in der Regel vorab gezahlt werden muss und sich nach den bisherigen Einnahmen richtet, die Beiträge für die Krankenversicherung und womöglich für eine Berufshaftpflichtversicherung, für Kammern und Berufsverbände, womöglich auch Mieten fürs Büro, Leasing- und Kreditraten.

Das bisherige Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Unterstützung in der Corona-Krise ist hier nur ein Tropfen auf den heißen Stein und stützt sich momentan auf folgende drei Punkte:

1. Erleichterung der Kurzarbeit
2. Flexibilität der Steuern
3. Hilfspakete in Milliardenhöhe der KfW-Bank und der Landesbanken

Hinsichtlich der Erleichterung der **Kurzarbeit** hatten wir bereits eine gesonderte Information vorbereitet. Neu ist, dass diese Erleichterungen **rückwirkend zum 1. März** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt werden. Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Der für kleine und mittelständische Unternehmen momentan wichtigste Baustein ist die **Flexibilität der Steuern**. Hierunter versteht die Bundesregierung die Entlastung von Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern von Steuerzahlungen durch Sonderregelungen. Dazu können Finanzämter folgende Maßnahmen zulassen:

- Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer.
- Stundung fälliger Steuerzahlungen. Finanzämter können hier in Teilen oder Komplett auf die Stundenzinsen von 0,5% pro Monat verzichten, wobei das Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit durch die Epidemie belegen muss.
- Erlass von Säumniszuschlägen.
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020.

Zu beachten ist: Es gibt **keine** einheitliche Regelung auf Bundesebene, sodass ein enger und frühzeitiger Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt unerlässlich ist.

Momentan gibt es noch keine Hilfspakete der KfW-Bank und der Landesbanken.

Bislang gibt es noch **keinen** gesonderten **KfW-Corona-Kredit**, jedoch andere **Förderprogramme** (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>), die Unternehmern zu gesonderten Konditionen die Liquidität in der Krise garantieren sollen. Hierfür müssen Sie sich an Ihre Hausbank oder eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder einen Finanzvermittler wenden. Am besten gehen Sie zu Ihrer kontoführenden Bank und lassen sich dort eingehend beraten.

Auch die Landesbanken stellen bislang noch kein Corona-spezifisches-Förderprogramm zur Verfügung, zumal sich die Angebote in den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) werden z. B. verschiedene darlehensbasierte Förderprogramme für Unternehmensfinanzierungen angeboten (vgl. auch <https://www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/>). Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen. Für kleine und mittlere Unternehmen stehen hier z.B. die Förderprogramme "Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge" und "Hamburg-Kredit Wachstum" zur Verfügung. Die IFB Hamburg bietet auch Landesbürgschaften an, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern. Detaillierte Infos zu Förderkrediten und Landesbürgschaften finden sich unter www.ifbhh.de. Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel. 040/248 46 533.

Die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg bietet in Zusammenarbeit mit dem FHH Bürgschaften an. Informationen und Ansprechpartner unter: www.bg-hamburg.de. Die Hotline der Bürgschaftsgemeinschaft lautet: 040/611 700 100.

Festzuhalten bleibt allerdings, dass Ihnen dies bei akuten Liquiditätsproblemen, weil Ihnen gerade alle Aufträge wegbrechen und Sie nicht wissen, wie es weitergehen soll, nicht hilft. Hier hat die Bundesregierung zwar angekündigt, etwas tun zu wollen. Allerdings sieht es momentan so aus, dass es sich hierbei vornehmlich um Konjunkturprogramme nach Beendigung der Krise handeln wird.

Was kann man als Freiberufler oder Kleinunternehmer jetzt tun?

Zunächst sollten Sie sich nach einer Herabsetzung oder Auslassung der Einkommenssteuer erkundigen. Die Flexibilität der Steuern gilt auch hier. Genau so können Freiberufler mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter Kurzarbeitsgeld nach den in unserem gesonderten Schreiben genannten Vorgaben beantragen.

Beitragsanpassung bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten

Eine weitere finanzielle Belastung können die Beitragszahlungen an die gesetzliche Krankenkasse sein, wenn man dort freiwillig versichertes Mitglied ist. Man kann versuchen, unter Hinweis auf die corona-bedingten Einnahmeausfälle eine Herabsetzung oder Stundung der Krankenkassenbeiträge zu beantragen. Nach aktueller Rechtslage müssen die Einbußen mindestens 25 % betragen damit eine Herabsetzung erreicht werden kann. Einige Krankenkassen verlangen dabei (noch) einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes. Darauf soll aber wohl in Zukunft verzichtet werden.

Betroffene können eine Entschädigung beantragen

Zudem werden auch Freiberufler und Selbstständige für Arbeitsausfälle durch das Coronavirus entschädigt, wie der VGSD (<https://www.vgsd.de/corona-virus-auch-selbststaendige-und-freiberufler-werden-bei-quarantaene-entschaedigt/>) mitteilte. Dies gilt aber nur dann, wenn das Gesundheitsamt ein entsprechendes Verbot ausspricht, man also entweder selbst infiziert ist oder aus sonstigen Gründen **einer Quarantäne unterliegt**. Durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bekommen Freiberufler, Selbstständige und alle anderen Unternehmer ausgehend vom Gewinn des vorangegangenen Jahres eine Entschädigung. Dazu zählt auch eine Erstattung der Aufwendungen für soziale Sicherung bei privat Krankenversicherten (§ 56 und 58 IfSG).

Diese staatliche Förderung greift allerdings nur, wenn der Selbstständige oder Freiberufler nicht durch Home-Office seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Müssen Restaurants, Läden etc. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamts ganz oder teilweise geschlossen werden, besteht Anspruch auf die o.g. Entschädigung.

Welches Gesundheitsamt für Sie zuständig ist, erfahren Sie hier: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Entsprechende Formulare existieren z. B. in

- Schleswig-Holstein
(<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/Infektionsschutzgesetz.html>),
- Niedersachsen
(https://soziales.niedersachsen.de/download/772/Antrag_auf_Leistungen_nach_dem_Infektionsschutzgesetz.pdf) und
- Mecklenburg-Vorpommern
(<https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1582758>).

Hamburg hat bisher noch **kein** Formular online gestellt. Wir sind hier am Ball und werden Sie informieren, sobald wir etwas wissen.

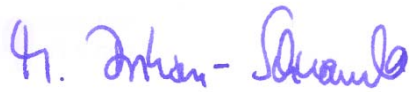
Keine Lösung bei der Kinderbetreuung

Eine Lösung für die Betreuung von Kindern bieten Bund und Länder zurzeit nicht. Nur in Ausnahmefällen bieten einige Schulen und Kitas Notfallbetreuungen und dies meistens auch nur für Eltern bestimmter Berufsgruppen an, so dass dies in der Regel keine Lösung darstellt. Die Kinderbetreuung auf die Großeltern zu verlagern ist ebenfalls keine Option, da bei dieser Risikogruppe das Infektionsrisiko sogar tödlich enden kann.

Angestellte haben es hier besser. Haben diese nämlich betreuungspflichtige Kinder im Alter von unter 12 Jahren, dann ist deren Arbeitsverweigerung gerechtfertigt und sie können vom Arbeitgeber bezahlt zunächst einmal zu Hause bleiben, §§ 275 Abs. 3, 616 BGB, sofern dies nicht arbeitsvertraglich ausgeschlossen wurde. Der Arbeitnehmer muss allerdings, sofern dies möglich ist, die Arbeit wenigstens teilweise erledigen. Ferner ist bei zwei berufstätigen Elternteilen die Betreuung gegebenenfalls aufzuteilen. Wie lange der Arbeitgeber weiterbezahlen muss, ist umstritten. Entscheidend wird wohl letztendlich sein, wie lange es dauert, eine Kindebetreuung zu organisieren. Sind Arbeitnehmer krank, greift die bekannte übliche Entgeltfortzahlungsversicherung (U1), sofern man hier eingezahlt hat.

Wir hoffen sehr, dass wir alle wesentlichen Punkte für Sie verständlich zusammengefasst haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns bitte jederzeit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin ♦ Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht



Katharina Paare
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Ulf von Sothen
Rechtsanwalt ♦ Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht